

Grüne Ratsfraktion, Jahnplatz 1, 50171 Kolpingstadt Kerpen

Herrn Bürgermeister  
Dieter Spürck

im Hause

**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**  
Im Rat der Kolpingstadt Kerpen

Tel.: 02237/58394

Fax: 02237/58121

Mail: [b90-gruene@stadt-kerpen.de](mailto:b90-gruene@stadt-kerpen.de)

Bürozeiten: 11:00-13:00

10. November 2020

## **Auswirkungen und Perspektiven des neuen KiBiz auf die Satzung Kindertagespflege**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Rahmen der Planungsverantwortung und Qualitätsentwicklung (§ 79 ff SGB VIII) beantragen wir die Verwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit den Tagespflegepersonen einen Umsetzungsvorschlag zur KibiZ-konformen Änderung der Satzung Kindertagespflege zu erarbeiten und dem JHA in der 1. Jahreshälfte 2021 vorzulegen.

### **Begründung:**

Am 13.12.2019 wurde vom Landtag das „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ beschlossen und damit das KiBiz zum 01.08.2020 einer grundlegenden Revision unterzogen. Ein Schwerpunkt der Reform liegt auf der Stärkung der Kindertagespflege, welche insbesondere für unterdreijährige Kinder (U3) eine wichtige Säule zur bedarfsgerechten Versorgung und Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesbetreuungsplatz darstellt.

Für die im KiBiz formulierten Anforderungen an die Kindertagespflege steht für die kommunale Umsetzung ein Spielraum zur Verfügung. Dabei soll die Förderung der Kindertagespflege nicht nur an die gesetzlichen Veränderungen, sondern auch an die spezifischen Bedarfe der Akteure angepasst werden. Ziel ist es weiterhin für Kinder, Eltern und Tagespflegepersonen ein attraktives Angebot der frühkindlichen Bildung anbieten zu können. Die Satzung soll daher insbesondere in den nachfolgenden Punkten gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden:

- Betreuungszeiten/Vermittlungsanspruch

§ 17: Streichung des 3. und 4. Absatzes und ersetzen durch: „Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf“

- Eingewöhnung § 17 (5): Streichung des 2. und 3. Satzes
- § 20 (1) Betreuungsfreie Zeit: Streichung 2. Satz und ersetzen durch: „Ausfallzeiten des Tagespflegekindes: Es erfolgt ohne Anrechnung der Abwesenheitszeit die pau-

schalierte Vergütung, sofern der Platz für das Kind frei gehalten wird.  
(5) ist zu ersetzen durch : „Bei krankheits- und urlaubsbedingter Abwesenheit der Tagespflegeperson besteht für die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, eine Ersatzbetreuung nach § 23 Abs. 4 SGB VIII beim Jugendamt zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Peter Abels  
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Alwine Pfefferle  
(sachkundige Bürgerin)

Für die Richtigkeit



Dorine Dickneite